



Fachteil Waldgrenzen

Einführung der statischen Waldgrenzen im Kanton Zürich

Die Festsetzung der Waldgrenzen schreitet voran

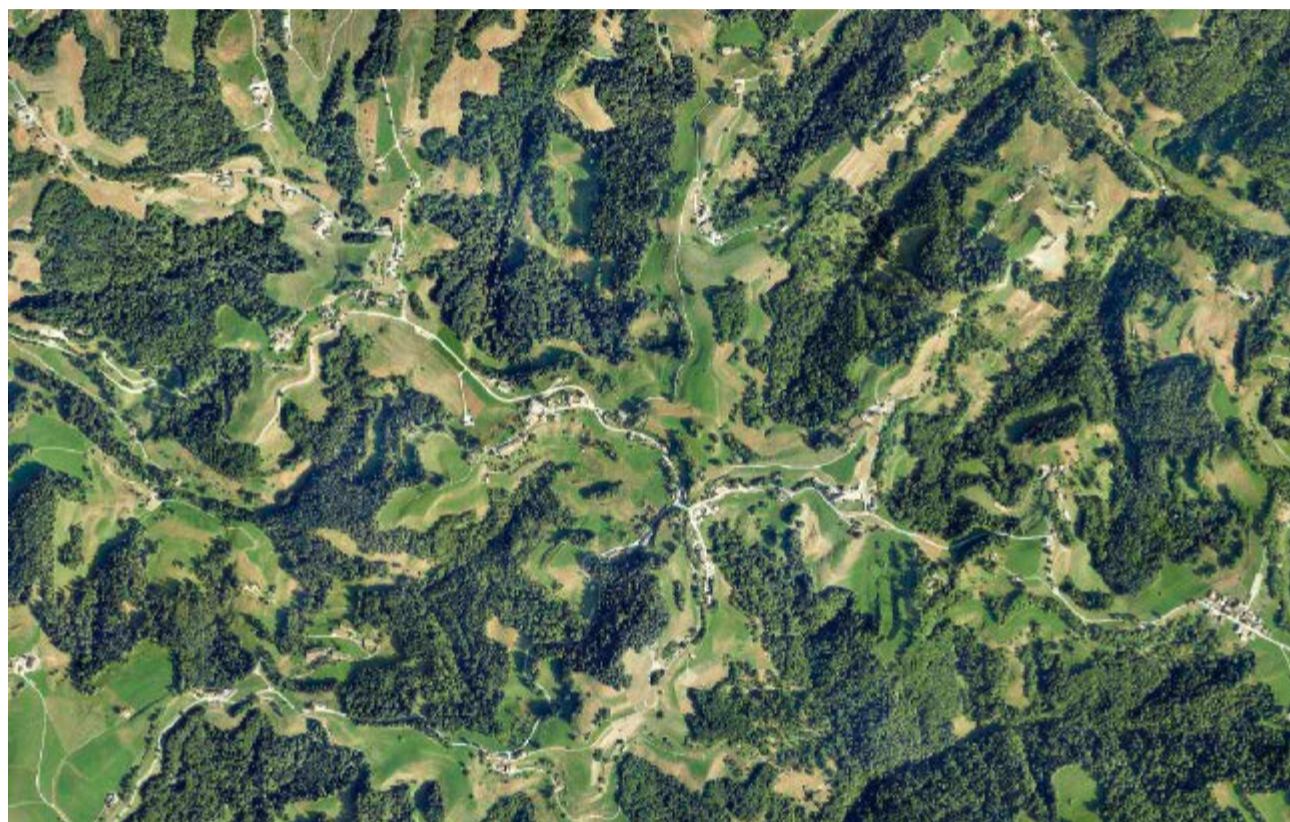


Abb. 1: Die Abgrenzung vielseitig verzahnter Wälder war eine Herausforderung. Bild: GIS-Browser Kt. Zürich

Die Einführung der statischen Waldgrenze im Kt. Zürich bringt hauptsächlich Rechtssicherheit. Zudem schützt sie das wertvolle Kulturland und ökologisch wertvolle Flächen im Offenland. Bis die Waldgrenzen im Kt. Zürich statisch sind, dauert es allerdings noch einige Jahre.

Die Waldgrenzen werden zusammen mit den kantonalen Nutzungszonen – Landwirtschaftszonen und kantonale Freihaltezone – gemeindefestgesetzt. Bereits im September 2017 erfolgte die Festsetzung in der Gemeinde Wädenswil. Die Gemeinden Thalwil, Weiningen und Oetwil a.d.L. stehen kurz davor. Aktuell läuft in der Gemeinde Elsau die öffentliche Auflage. Die Datengrundlage für die Waldgrenzen bildet die aktualisierte Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung, Thema Wald (einsehbar im kantonalen GIS-Browser [www.maps.zh.ch] in der Karte amtliche Vermessung).

So läuft das Festsetzungsverfahren ab

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) lädt die betreffende Gemeinde zu einer ersten Stellungnahme zu den Planinhalten ein. Die anschließende, öffentliche Auflage der Pläne und des Planungsberichts findet einerseits in der betreffenden Gemeinde und andererseits beim ARE statt. Zusätzlich sind die Waldgrenzen und die revidierten kantonalen Nutzungszonen digital in der Karte ÖREB-Kataster¹ des kantonalen GIS-Browsers als projektierte Festlegungen einsehbar (siehe Abb. 2). Diesbezüglich ist zu beachten, dass im ÖREB nur diejenigen Daten aufgeschal-

tet sind, für die gerade das Festsetzungsverfahren läuft (projektiert) oder bereits festgesetzt sind. Die seit längerem festgesetzten Waldgrenzen entlang der Bauzonen sind im ÖREB ebenfalls sichtbar, sind aber in der Regel nicht Teil der öffentlichen Auflage. Während der Auflage können sich alle im Sinne einer Einwendung zum Planinhalt äussern.

Der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wird im kommunalen Publikationsorgan wie auch im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die betroffenen Eigentümer werden nicht einzeln angeschrieben. Sie sind deshalb angehalten, sich laufend zu informieren, wann die öffentliche Auflage in ihrer Gemeinde stattfindet.

Die Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird einfacher

Seit 2017 wurde schrittweise die Erhebung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im agriGIS² eingeführt. Die Waldflächen werden dabei auf Basis der aktuellen amtlichen Vermessung dargestellt. Die Nutzflächen dürfen bei deren Erfassung den Wald nicht überlappen. Dies führte dazu, dass einzelne, erstmals digital erfasste Nutzflächen nicht mehr im gleichen Ausmass wie in den letzten Jahren eingetragen werden konnten. Einerseits kann dies damit begründet werden, dass der Wald an diesen Stellen vorgewachsen ist und dies bis heute mit der ursprünglichen Erfassungsmethode nicht festgestellt wurde. Andererseits kann es sich um Bestockungen handeln, die in den letzten Jahren gewachsen sind und zwischenzeitlich die Waldkriterien erfüllen. Nach der Festsetzung der Waldgrenzen sind solche Waldflächenänderungen nicht mehr möglich und die landwirtschaftlichen Nutzflächen erfahren zukünftig im Grenzbereich zum Wald keine unvorhergesehenen forstrechtlichen Einschränkungen mehr. Zudem muss nicht damit gerechnet werden, dass eine als Nichtwald ausgeschiedene Bestockung, nach der Festsetzung plötzlich neu als Wald gilt. Im gesamten Erfassungsprozess konnten allerdings auch kleinere Fehler beim Waldareal festgestellt werden. So wurden

z.B. einzelne Hecken fälschlicherweise als Wald ausgeschieden oder überhängende Kronen teilweise als Wald deklariert. In diesen Fällen konnte das Waldareal korrigiert und die Nutzfläche freigegeben werden. Umgekehrt wurde hin und wieder entdeckt, dass der Wald über die Jahre zurückgedrängt und das Landwirtschaftsland dadurch erweitert wurde. Solche Flächen konnten nicht freigegeben werden.

Ausblick

Ab Mitte Jahr ist der Start des Festsetzungsprozesses in den Gemeinden Bachenbülach, Gossau, Hinwil, Kilchberg, Kloten, Küsnacht, Langnau, Regensdorf, Richterswil, Rümlang, Schlieren, Urdorf und Zollikon geplant.

■ ALN, Abt. Wald, Andreas Weber

Interview zum Fachteil

Andreas Weber

Ort: Zollikon
Beruf: Forstingenieur



«Mein Ziel ist es, dass in 4 bis 5 Jahren alle Waldgrenzen im Kanton statisch sind.»

Warum sind teilweise Flächen ohne oder nur mit wenig Bäumen und Sträuchern trotzdem Wald?

Solche Flächen sind oft die Folge von Holzschlägen oder Pflegeeingriffen, die zur Erreichung der Naturschutzziele aufgelichtete Bestände erfordern.

Im Auge des Betrachters gelten diese Flächen – ohne Kenntnisse der Vorgeschichte – gern mal als Nichtwald. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einmal festgestelltes Waldareal weiterhin als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, auch wenn im Moment keine Bäume darauf stocken. Mit Luftbildern aus verschiedenen Jahren ist die Entwicklung solcher Waldflächen in der Regel gut nachvollziehbar.

Der vorwachsende Wald bleibt auch mit der statischen Waldgrenze

ein Thema. Wer ist für den Rückschnitt zuständig?

Wächst der Wald in eine Nichtwaldparzelle ein, so hat der Grundeigentümer der Nichtwaldparzelle dafür zu sorgen, den ungewollten Einwuchs zurückzuschneiden.

Der Waldeigentümer kann dafür nicht belangt werden. In den meisten Fällen wird die angrenzende Parzelle landwirtschaftlich intensiv genutzt, weshalb nur an wenigen Orten von solchen Situationen ausgegangen werden muss.

Was bringt die digitale Auflage?

Ein grosser Vorteil der digitalen Auflage besteht darin, dass die Karte bis zu einem Massstab 1:250 «aufgezoomt» werden kann. Damit können die projektierten Festlegungen detailliert angeschaut werden und dies gemütlich von zu Hause aus. ■



Kantonale und regionale Nutzungszonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzenplan

Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

Informationsinhalte

Wald

Waldgrenze festgesetzt gemäss Art. 13 Waldgesetz

Gewässer

Verkehrsräume ausserhalb Bauzonen

Kommunale Nutzungszonen

Abb. 2: Darstellung ÖREB-Kataster während öffentlicher Auflage. Bild: GIS-Browser Kt. Zürich

Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Wenn die Natur nicht mitspielt

Das Trockenjahr 2018 ist vorbei – die Spuren in der Natur nach wie vor ersichtlich. So erstaunte es mich nicht, dass diesen Frühling die ein oder andere Esche sowie Buche nicht mehr austrieb und nun kahl im Wald steht. Die Trockenheit vom letzten Jahr zeigt sich jedoch auch bei mir auf dem Betrieb in den extensiven Wiesen.

So wurden die extrem lückenhaften Bestände im Frühjahr mit der Wiesenegge bearbeitet und frisch eingesät. Durch die nasskalte Witterung der letzten Wochen wurde das Wachstum der Neuansaat mehr ausgebremst als gefördert.

Natürlich wurde in diesen Wochen auch eine Kontrolle für Q2 auf einer dieser Wiesen durchgeführt. Und wundert – die Qualität wurde nicht mehr erreicht. Nun besteht die Diskre-

«Mittels Beratung zu mehr Artenvielfalt.»

panz zwischen Forderung nach mehr Qualität und Artenvielfalt und der Tatsache, dass dies aufgrund der oben beschriebenen Zustände der Natur nicht erreicht werden kann. Jetzt heisst es mit Einsaaten, Übersaaten oder Neuansaat zu versuchen die Qualität in Zukunft wieder auf das Level Q2 anzuhoben.

Der Zürcher Bauernverband bietet den Landwirten mittels Beratung, Hilfestellung und der Erarbeitung entsprechender Massnahmen an, ihre betrieblichen Potenziale auszuschöpfen und die Produktion und den ökologi-

schen Ausgleich in Einklang zu bringen.

Für meinen Betrieb, welcher mittlerweile über 25 Prozent BFF-Flächen verfügt, und diese ein weiteres Standbein für uns geworden sind, genau der richtige Support um zukünftig die Forderungen nach mehr Artenvielfalt erfüllen zu können.

Ich hoffe, dass die Umsetzung der erarbeiteten Massnahmen die Natur wieder mitspielen lässt. ■

Ueli Kuhn
Präsident
Bezirksverein Pfäffikon



¹ Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist ein Informationssystem über gesetzliche Grundlagen und behördliche Erlasse, welche auf ein Grundstück wirken. Somit ergänzt der ÖREB-Kataster das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält. Im Kanton Zürich ist dieser Kataster seit Januar 2014 in Betrieb und wird laufend weitergeführt und weiterentwickelt.

² AgriGIS ist eine Applikation, mit der die landwirtschaftlichen Nutzflächen georeferenziert erfasst werden können.